

Schützenverein Eisingen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1960 gegründete Verein ist unter dem Namen Schützenverein Eisingen e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Er hat seinen Sitz in Eisingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schieß-Sports allgemein, insbesondere die Pflege, Förderung und Ausübung des Groß- und Kleinkaliber-Schießsports und des traditionellen Bogensports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch hiervon abweichend beschließen, dass dem Geschäftsführenden Vorstand sowie den Übungsleitern eine steuerfreie Aufwandspauschale maximal in Höhe der jeweiligen Bestimmungen von § 3 EStG gezahlt wird.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktive Voll-Mitglieder
- Aktive Jugend-Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

1. Definition der Mitgliedschaft

Aktive Voll-Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die in einer gewissen jährlichen Regelmäßigkeit am Schießbetrieb und am Vereinsleben teilnehmen.

Aktive Jugend-Mitglieder sind minderjährige Mitglieder, die in einer gewissen jährlichen Regelmäßigkeit am Schießbetrieb und am Vereinsleben teilnehmen.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein lediglich durch ihren Mitgliedesbeitrag unterstützen, aber nicht am Schießbetrieb und am Vereinsleben teilnehmen und für die keine Verbandsabgaben entrichtet werden.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste oder aufgrund langjähriger Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand aufgrund eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrags. Der Vorstand ist

nicht verpflichtet, eine Begründung wegen Ablehnung der Mitgliedschaft abzugeben. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Durch die Aufnahme wird die Satzung anerkannt.

Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben bei den Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.

3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) mit der Zahlung eines Beitrages nach 2-maliger Mahnung bis zum 30.09. des laufenden Jahres im Rückstand ist oder
- b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt oder
- c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- d) ein vereinschädigendes Verhalten zeigt durch gegen den Verein, seine Zwecke und seine Aufgaben oder sein Ansehen gerichtete Unterlassungen, Handlungen oder persönliches Verhalten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht zu.

§ 3 Beiträge

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Neumitglieder haben im Jahr der Mitgliedschaft zusätzlich eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand festgelegt, Die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge wird von der Mitglieder-Jahresversammlung festgelegt. Die Mitglieder-Jahresversammlung kann auch Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. aktive Voll-Mitglieder
Bei der Aufnahme in den Verein ist zusätzlich zum Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. aktive Jugend-Mitglieder
Bei der Aufnahme in den Verein ist nur der Jahresbeitrag zu entrichten, eine Aufnahmegebühr entfällt.
3. passive Mitglieder
Bei der Aufnahme in den Verein ist nur der Jahresbeitrag zu entrichten, eine Aufnahmegebühr entfällt.
4. Ehren-Mitglieder
Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei

Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und werden mit Einwilligung durch Lastschrift eingezogen. Auf Antrag können Beiträge und / oder Aufnahmegebühren vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von deren Einrichtungen Gebrauch zu machen. Hierzu gehören die Teilnahme am Schießbetrieb, den Schießsportveranstaltungen und -Wettbewerben und den Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, der materiell- technischen Werterhaltung von Anlagen und Ausrüstungen sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.

Alle aktiven Voll-Mitglieder verpflichten sich zu 10 Arbeitsstunden jährlich oder ersatzweise zur Zahlung von 100,00 Euro im Jahr in die Vereinskasse. Der Vorstand entscheidet, welche Tätigkeiten oder Leistungen als Ausgleich auf die Arbeitsstunden angerechnet werden können. Mitglieder, die aufgrund besonderer Umstände keine Arbeitsstunden leisten können, können vom Vorstand von der Ableistung befreit werden. Die Überwachung des zu leistenden Arbeitsdienstes obliegt dem Vorstand. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine sorgfältige Erfassung der geleisteten oder nicht geleisteten Arbeitsstunden gewährleisten. Der Gegenwert für nicht geleistete Arbeitsstunden wird am Jahresende per Lastschrift eingezogen.

Jugendmitglieder besitzen bis zur Volljährigkeit i. S. BGB in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht

§ 5 Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Hauptversammlung

Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Übungsleiter.
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- c) Wahl des Wahlleiters.
- d) Entlastung des Vorstands.
- e) Wahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstands.
- f) Wahl der Kassenprüfer.
- g) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
- h) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
- i) Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

Liegen für ein zu wählendes Amt mehrere Nominierungen vor, ist schriftlich und geheim zu wählen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann per Akklamation gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Unter mehreren Bewerbern gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahl von abwesenden Mitgliedern ist zulässig.

Nach erfolgter Berichterstattung wählt die Versammlung einen Wahlleiter, welcher den Antrag auf Entlastung stellt und darüber abstimmen lässt. Bei Neuwahl des 1. Vorstandes/Oberschützenmeisters lässt der Wahlleiter diese ebenfalls durchführen. Danach übergibt der Wahlleiter die weitere Leitung der Wahlen wieder an den 1. Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende I Oberschützenmeister
 - b) der 2. Vorsitzende I Schützenmeister
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand

- b) die Schießleiter der einzelnen Abteilungen
 - c) die Jugendleiter der einzelnen Abteilungen
 - d) die Beisitzer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
 4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar im jährlichen Wechsel
 - a) 1. Vorsitzender, Schriftführer
 - b) 2. Vorsitzender, Kassierer.
 5. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen. Bei plötzlich auftretenden Situationen, die ein sofortiges Handeln erfordern, kann er ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung entscheiden. Er hat in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung darüber Rechenschaft abzugeben.
 6. Der erweiterte Vorstand soll einmal im Quartal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem der Schriftführer die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen hat. Die Sitzungen sind vertraulich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Aufgaben der einzelnen Vorstands-Organen

- a) Der 1. Vorstand/Oberschützenmeister ist mit der Repräsentation und der Führung des Vereins beauftragt. Er hat Sitzungen einzuberufen und ist zur Abhaltung der jährlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Er erlässt Bekanntmachungen und vereinsinterne Anordnungen und erteilt dem Schatzmeister Zahlungsanweisungen bei Beträgen über 1.000,00 EU. Er vertritt den Verein bei allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten.
- b) Der 2. Vorstand/Schützenmeister vertritt den 1. Vorstand/OSM im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten. Er ist zuständig für die Aufsicht, die Verwaltung und den Zustand der Liegenschaften und Einrichtungen des Vereins.
- c) Der Schatzmeister verwaltet das gesamte Kassenwesen und hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Er leistet Zahlungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 EU in eigener Verantwortung.

- d) Der Schriftführer hat über alle Begebenheiten im Vereinsleben, insbesondere bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle bzw. Niederschriften zu erstellen, Bild und Zeitungsmaterial zu sammeln und die Mitgliederlisten zu führen mit allen hierzu gehörigen Aufgaben.
- e) Die Sportleiter der einzelnen Abteilungen haben die Aufsichtspflicht bei den Übungsstunden und sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießbetriebs und eventueller Wettkämpfe verantwortlich.
- f) Die Jugendleiter sind in ihren Aufgaben den Sportleitern gleichgestellt, allerdings nur speziell die Jugend betreffend.
- g) Die Beisitzer erhalten ihren Aufgabenbereich vom 1. Vorsitzenden/OSM zugeteilt (z.B. Vertretung von Sport- und Jugendleitern, Pressewart, Platzwart, o.ä.) und sind in diesem für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen anvertrauten Aufgaben verantwortlich.

§ 9 Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bzw. Fusion den Mitgliedern angekündigt ist. Bei der Abstimmung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vollmitglieder erforderlich. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann solange nicht erfolgen, als sich 7 stimmberechtigte Mitglieder dagegen erklären.

Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die örtliche Gemeindeverwaltung Eisingen, die es für die Zwecke des Schießsports im Sinne der Vereinsvorgaben nach gemeinnützigen Gesichtspunkten zu verwenden hat, und zwar solange, bis sich wieder ein Verein zu gleichem Zweck gründet.

Für den Fall der Fusion bleibt das Vereinsvermögen dem neuen Verein erhalten, sofern dieser als gemeinnützig anerkannt ist

§10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. September 2010 in Kraft. Die Festlegungen und Bestimmungen der Satzung vom 28. Februar 1986 werden mit dieser Satzung vom 17. September 2010 außer Kraft gesetzt.

Eisingen, den 17.09.2010